

Anhaltspunkte zur Verwendung von Bibelübersetzungen im Gottesdienst mit besonderem Blick auf die „Bibel in gerechter Sprache“

Ein Text des Ständigen Theologischen Ausschusses
der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14.04.2008

1. Nach den Empfehlungen des Rates der EKD zur Stellung und zum Gebrauch der Lutherübersetzung in der Evangelischen Kirche in Deutschland („Die eine Bibel und die Vielfalt der Bibelübersetzungen" vom 30. Juni 2001) ist die Lutherbibel im revidierten Text von 1964 (AT) bzw. 1984 (NT) „der maßgebliche Bibeltext der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen für Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge". Diesen Text bieten die gottesdienstlichen Bücher (Evangelisches Gottesdienstbuch und Agenden für Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung sowie Ordination und Einführung; Lektionar bzw. Perikopenbuch; Evangelisches Gesangbuch). Er wird gebraucht, wenn die EKD und ihre Gliedkirchen offiziell reden. Er ist der für den evangelischen Religionsunterricht empfohlene Bibeltext.
2. Verpflichtend im kirchenrechtlichen oder liturgischen Sinn sind diese Empfehlungen allerdings nicht. Auch die Bitte des Rates der EKD an „die Gliedkirchen, insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, in ihrem Dienst darauf zu achten, dass die Lutherbibel als Grundtext der evangelischen Kirche, zugleich in ihrer Bedeutung als einigendes Band der evangelischen Kirche und Freikirchen, deutlich erkennbar bleibt" (ebd.), schließt nicht aus, sondern rechnet damit, dass auch in Gottesdienst und Unterricht nicht ausschließlich die Lutherbibel, sondern aus guten Gründen auch andere Bibelübersetzungen herangezogen werden können. In den genannten Empfehlungen von 2001 werden namentlich die römisch-katholische, in Psalmen und Neuem Testament ökumenische Einheitsübersetzung von 1980 und die ökumenische Gute-Nachricht-Bibel in der überarbeiteten Fassung von 1997 genannt. Ausdrücklich in Betracht kommen in dieser Hinsicht auch die neue Zürcher Bibel von 2007 und die Elberfelder Bibel von 2006.
3. Die Empfehlungen und die Bitte des Rates der EKD zu Stellung und Gebrauch der Lutherbibel im Gottesdienst von 2001 gelten auch für die Evangelische Kirche im Rheinland, in der es keine verbindlichen Vorschriften zum Gebrauch von Bibelübersetzungen im Gottesdienst gibt. Als Quelle der Verkündigung (Art. 72 Abs. 1 KO) bzw. als Grundlage der Predigt (§ 4 LOG) im Gottesdienst ist lediglich die Heilige Schrift verbindlich vorgeschrieben, nicht aber die zu verwendende Übersetzung. Die Textabschnitte für Schriftlesung und Predigt sind im Evangelischen Gottesdienstbuch nur als Stellenangaben verzeichnet. Ohnehin können nach den Agendengesetzen der Evangelischen Kirche im Rheinland, in Übereinstimmung mit der Konzeption mit der neuen Agendenfamilie, agendarisch vorgegebene Texte durch andere geeignete Texte ausgetauscht werden. Rechtlich spricht also auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland nichts dagegen, aus guten Gründen auch andere geeignete Übersetzungen neben der Lutherbibel im Gottesdienst zu verwenden. Orientierende Kriterien für die Verwendung alternativer Übersetzungen biblischer Texte sind die Treue zum Ausgangstext (4.), die Verständlichkeit für Hörerinnen und Hörer (5.) und die gottesdienstliche Funktion (6).

4. „Das entscheidende Qualitätskriterium jeder Übersetzung ist ... die Treue zum Ausgangstext" (Die Qualität einer Bibelübersetzung hängt an der Treue zum Text. Stellungnahme des Rates der EKD zur „Bibel in gerechter Sprache" vom 31. März 2007). Aus der Perspektive der Texttreue, in der übrigens die Einheitsübersetzung, die Zürcher Bibel und die Elberfelder Bibel vor der Lutherbibel rangieren dürften, begründet der Rat der EKD sein Urteil, dass sich „die ‚Bibel in gerechter Sprache' ... nach ihrem Charakter und ihrer sprachlichen Gestalt generell nicht für die Verwendung im Gottesdienst" eigne (ebd.). Dieses Urteil ist viel zu pauschal. Es muss und kann differenziert werden. Zum einen geht es ja bei der gottesdienstlichen Verwendung nicht um die ganze Bibel, sondern um jeweils einzelne Textabschnitte; ihre sprachliche Fassung ist daraufhin zu prüfen, ob die Übersetzung wiedergibt, was im Ausgangstext steht. Schon dabei ist aber – zum ändern – nicht isoliert auf die formale bzw. philologische Äquivalenz allein, sondern auch auf dynamische bzw. kommunikative Aspekte zu achten, wonach eine Übersetzung „beim Leser und Hörer heute die gleiche informative und emotionale Wirkung ... erzielen (soll), wie es der Text damals bei seinen Hörern tat" (Rat der EKD, 2001). „Treue zum Ausgangstext" realisiert sich in einem Gottesdienst anders als in einem exegetischen Proseminar, wenngleich beides aufeinander bezogen bleiben muss. Sie ist für die gegebene Situation am gegebenen Text für die „Bibel in gerechter Sprache" wie für jede andere Übersetzung zu überprüfen.

5. Die dynamische Äquivalenz einer Übersetzung zum Ausgangstext schließt ihre Verständlichkeit für Leserinnen und Leser, Hörerinnen und Hörer ein. Um ihrer bleibenden Verständlichkeit willen ist ja die Lutherübersetzung mehrfach, zuletzt 1964 bzw. 1984, behutsam modernisiert worden. Die gottesdienstliche Erfahrung zeigt aber, dass selbst die revidierte Lutherübersetzung, namentlich in den Episteln, nicht durchweg als verständlich empfunden wird, sowohl in der Wortwahl als auch in der Syntax. Deshalb wünschen diejenigen, denen eine Schriftlesung übertragen wird, diese aus der Gute-Nachricht-Bibel oder einer anderen modernen Übersetzung vortragen zu dürfen. Zu den dafür in Frage kommenden modernen Übersetzungen gehört auch die „Bibel in gerechter Sprache". In welcher Übersetzung ein bestimmter Textabschnitt am ehesten verständlich ist, hängt in hohem Maße von den Verstehensbedingungen in der gottesdienstlichen Situation ab, auf die hin diese Prüfung vorgenommen wird.

6. Neben der Treue zum Ausgangstext und der Verständlichkeit für Hörerinnen und Hörer kommt als drittes Kriterium die gottesdienstliche Funktion biblischer Texte in Betracht. Darum ist der unterschiedlich ausgeprägte rituelle Charakter ihrer Verwendung – und damit die abgestufte Bedeutung eines fest geprägten, wieder erkennbaren Wortlauts – zu beachten. Es empfiehlt sich, dreifach abzustufen:
 - Wegen ihres ausgeprägt rituellen Charakters sollen in ihrer agendarisch vorgegebenen Fassung, d.h. im (oder nach dem) Wortlaut der Lutherbibel gesprochen bzw. gelesen werden: das trinitarische Votum zur Eröffnung des Gottesdienstes, das Vaterunser, der Aaronitische Segen; die Einsetzungsworte (vgl. Art. 74 Abs. 1 KO); das Taufevangelium und die Taufformel (vgl. Art. 77 Abs. 1-2 KO); liturgische Formeln und ggf. Schriftlesungen zu Konfirmation, Trauung und Bestattung, zu Ordination und Einführung. „In aller Regel" schließt ein, dass Ausnahmen möglich sind – exemplarisch sei verwiesen auf die singbaren Fassungen des Vater-Unser (EG 188 und 344) und die Paraphrase des Aaronitischen Segens (EG.RWL 1002, vgl. auch 140,2-4).

- Auch für andere biblische Texte, die im Gottesdienst gelesen oder gesprochen werden, ist ihre Rezitation im vertrauten Wortlaut als ritueller Vorgang wertvoll. Dies gilt etwa für das Psalmgebet, für die Schriftlesungen, für biblische Voten wie Wochenspruch, Tauf- und vergleichbare Sprüche. Allerdings, so sehr gerade in diesen gottesdienstlichen Verwendungsweisen biblischer Texte „deutlich erkennbar“ bleiben kann, dass die Lutherbibel der „Grundtext der evangelischen Kirche“ ist (Rat der EKD, 2001), so sehr können doch Gründe der Treue zum Ausgangstext oder der Verständlichkeit für Hörerinnen und Hörer – zumal bei Zielgruppen-, z.B. Jugend- und erst recht Kindergottesdiensten – den Ausschlag für die Wahl einer alternativen Übersetzung geben.
 - Am wenigsten durch seine rituelle Funktion festgelegt ist der Predigttext, der entweder zu Beginn oder im Verlauf der Predigt verlesen wird. Auch hier steht die einem Großteil der Gottesdienstgemeinde vertraute Lutherübersetzung von vornherein sicher mit in der engsten Wahl. Sofern aber die Predigt als Schriftauslegung ein historisch reflektiertes, Vorverständnisse klärendes und ggf. korrigierendes, Glauben und Leben in aktuellen Horizonten erschließendes Verstehen des Predigttextes anstrebt, bietet sich gerade hier die Wahl von Übersetzungen an, die Hörgewohnheiten auf überraschende Weise herausfordern, wie es etwa die „Bibel in gerechter Sprache“ tut.
7. Für die Entscheidung, in welcher Übersetzung biblische Texte im Gottesdienst gelesen oder gesprochen werden, ist die ordinierte Leiterin bzw. der ordinierte Leiter des Gottesdienstes zuständig und verantwortlich (vgl. § 3 Abs. 1 LOG). Lektorinnen und Lektoren, die eine Schriftlesung in einer anderen als der Lutherübersetzung vortragen wollen, sollen dies nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Gottesdienstes tun. Liturginnen und Liturgen, Predigerinnen und Prediger, die von ihrer Ausbildung her nicht in der Lage sind, die Übersetzung eines Textabschnitts vom Ausgangstext her zu beurteilen, sollten in der Abweichung von der Lutherbibel besonders zurückhaltend sein. Das Presbyterium kann sein *ius liturgicum* in dieser Sache gegenüber den in der Gemeinde tätigen Gottesdienstleiterinnen und Gottesdienstleitern wohl in der Weise ausüben, dass es an den Vorrang der Lutherbibel gemäß den Empfehlungen und der Bitte des Rates der EKD erinnert. Das Ansinnen, ihnen den ausschließlichen Gebrauch der Lutherbibel im Gottesdienst vorzuschreiben, den Gebrauch der „Bibel in gerechter Sprache“ zu untersagen oder ihn – umgekehrt – zur Regel zu machen, würde aber die Freiheit der Verkündigung gemäß Art. 51 Abs. 1 KO ungebührlich einschränken.